

für die Feuerlöschanstalten der Stadtgemeinde und das Feuerlöschwesen überhaupt, nicht minder die zeither den Feuerpolizeikommissaren übertragenen Geschäfte.

10. Von der Gewerbepolizei die Aufsicht über Maaß und Gewicht, über den Gewerbebetrieb im Umherziehen und das Marktwesen, über öffentliche Schaustellungen und öffentliches Musikmachen, sowie über unerlaubten Gewerbebetrieb, nicht minder die Annahme der Anmeldung zum Betriebe eines stehenden Gewerbes nach § 14 Abs. 1 der Bundesgewerbeordnung, die Ausstellung der § 58 Abs. 1 daselbst vorgeschriebenen Legitimationscheine für den Stadtgemeindebezirk und dessen Umgegend, die Ertheilung der § 59 gedachten örtlichen Erlaubniß zur Ausübung der dort angegebenen Gewerbe und die Beglaubigung der im Gesetze über Ausübung der Fischerei vom 15. Oktober 1868 vorgeschriebenen Fischkarten.

11. Der Bürgermeister ist auch bei Verletzung von Polizei- und Kriminalstrafgesetzen, deren Handhabung ihm nicht obliegt, berechtigt und verpflichtet, Anzeige an die zuständige Behörde zu erstatten, die zu Sicherung des behördlichen Einschreitens erforderlichen vorläufigen Maßregeln zu ergreifen und zu diesem Zwecke nach Befinden mit Verhaftung der Schuldigen zu verfahren, sowie überhaupt die mit Handhabung der gerichtlichen Polizei beauftragten Behörden und Organe zu unterstützen (§ 12 der Städteordnung für mittlere und kleine Städte).

Endlich ist der Bürgermeister berechtigt, innerhalb des ihm bei der Stadtgemeindevverwaltung, wie bei der Polizeipflege zustehenden Wirkungskreises die erforderlichen Anordnungen zu erlassen und hierbei Zwangsmittel einschließlich der Haft bis zu 8 Tagen und Geldstrafen bis zur Höhe von 75 Mark anzudrohen. Zur Verbüßung zu vollstreckender Haftstrafen ist im Rathhause ein Gefängnißraum mit 2 Zellen eingebaut worden.

XXXVII.

Vereine.

Wie in allen kleinen Städten, ist das Vereinswesen auch in Gottleuba ziemlich stark ausgebildet und sind die Mitglieder der verschiedenen Vereine so ziemlich immer dieselben Personen.